

Berichtsvorlage

zur Vorberatung im **Integrationsrat**
zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Wahlauf Ruf an nichtdeutsche EU-Bürgerinnen und -Bürger**

Bezug: Antrag der Fraktion AL/GRÜNE; Vorlage 540/2018

Anlagen: 0

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Fraktion AL/GRÜNE hat beantragt, allen nichtdeutschen EU--Bürgerinnen und --Bürgern in Tübingen einen Wahlauf Ruf zur Europawahl in der Sprache ihrer Heimatregion zuzusenden. Zusätzlich soll die vom Integrationsrat verfasste Wahlinformations-Broschüre für die Kommunalwahl beigelegt werden.

2. Sachstand

2.1. Rechtlicher Rahmen

Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament haben alle nichtdeutschen EU--Bürgerinnen und --Bürger ein Wahlrecht. Sie können entweder in dem Land wählen, dessen Staats-Bürgerschaft sie besitzen oder in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich sonst gewöhnlich in Deutschland aufhalten (EuWG § 6 Abs.3). Um in Deutschland wählen zu können, muss bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl ein Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Gemeindebehörde gestellt werden (EuWO § 17a Abs. 2). EU--Bürgerinnen und -Bürger, die bei einer früheren Wahl zum Europäischen Parlament bereits in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, stehen in 2019 automatisch im Wählerverzeichnis und können somit nur in Deutschland wählen (EuWO § 17b Abs. 1).

Anders verhält es sich bei der Kommunalwahl. Hier sind alle EU-Bürgerinnen und -Bürger automatisch wahlberechtigt (GemO § 14 Abs. 1 in Verb. mit § 12 Abs. 1).

2.2. EU-Bürgerinnen und -Bürger

Derzeit sind in Tübingen rund 5.400 EU-Bürgerinnen und -Bürger, die keinen deutschen Pass besitzen, gemeldet. Bei der Europawahl 2019 werden davon 215 Personen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Universitätsstadt Tübingen eingetragen, da sie bereits 2014 oder früher die Eintragung ins Wählerverzeichnis beantragt haben.

3. Vorgehen der Verwaltung

3.1. Die Verwaltung plant auch in 2019 wieder alle EU-Bürgerinnen und -Bürger, die keinen deutschen Pass besitzen, anzuschreiben und sie über ihr Recht, in Deutschland zu wählen, zu informieren. Anders als vom Antragssteller gewünscht, wird die Verwaltung dies jedoch nur in deutscher Sprache tun. Das Schreiben soll in einfacher Sprache verfasst werden. Dies hat folgende Gründe:

1. Anders als bei der Kommunalwahl verliert eine EU-Bürgerin, ein EU-Bürger nicht das Wahlrecht, wenn sie oder er nicht in Deutschland wählt.
2. Um das Wahlrecht in Deutschland auszuüben, sind aus Sicht der Verwaltung Kenntnisse in deutscher Politik erforderlich. Eine bewusste Wahl ist nur dann möglich, wenn man als Wählerin, als Wähler auch weiß, für welche Inhalte die jeweiligen Parteien stehen. Dafür sind ausreichend Kenntnisse in deutscher Sprache erforderlich. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass Personen, die überlegen, hier zu wählen, auch das Anschreiben in deutscher Sprache lesen können.
3. Ein eigenes Schreiben der Universitätsstadt Tübingen ist persönlicher als das Schreiben des Bundesinnenministeriums. Zudem soll das Schreiben weniger formal gehalten werden als der Briefentwurf aus Berlin. Eine Übersetzung eines eigenen Anschreibens in die Sprachen der EU wäre finanziell aufwändig.

3.2. Wahlbroschüre des Integrationsrats zur Kommunalwahl

Die Verwaltung wird, wie beantragt, zusammen mit dem Informationsschreiben zur Europawahl die Wahlbroschüre im Vorfeld der Kommunalwahl an alle EU-Bürgerinnen und -Bürger versenden. Dies wird voraussichtlich im Februar der Fall sein.

4. Lösungsvarianten

4.1. Der Wahlauf Ruf zur Europawahl wird in der Fassung des Bundesinnenministeriums jeweils in der Sprache der Heimatregion der EU-Bürgerinnen und -Bürger zugesandt.

4.2. Die Informationsbroschüre zur Kommunalwahl wird nicht verschickt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Herstellung der Informationsbroschüre wurde vom Integrationsrat finanziert. Für den Versand der Broschüre und des Wahlauf rufs fallen Portokosten in Höhe von rund 4.600 € an.

